

Kroll & Straus,  
Berlin.



Ersatzreservepaß

des

Ersatzreservisten

*Leymo*

*Harbold*

Jahresklasse: 1 *906*

700.

Infanterie.

Gültig für Bezirks-Kommando Sondershausen  
vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.

Dem Militär- oder Ersatzreservepaß vorzutragen.

Verleseliste № *1* lfd. №

Jahresklasse *1906* Ziff. Nr.

### Kriegs-Beorderung.

Der *Ers. Res.* *Kornis Hartwolt*

wohnhaft zu

*Wolgrenfer*

hat sich nach Bekanntmachung des Mobilmachungsbefehls  
ohne einen anderen Bestellungsbefehl abzuwarten,

in **Sondershausen**, Hof des Gymnasiums

am

*8.* Mobilmachungstag

*10 Uhr* mittags *8 30* Uhr

zu melden. Die *Mitbringspüre* sind mitzubringen.

Abfahrtsbahnhof

*Wolgrenfer*

Abfahrt

am Tage vor dem  
Bestellungstage

mit d. Zuge

*5 20* mit.

über

*Gumpen*

Bezirks-Kommando

**Sondershausen.**



**Wenden!**

\* „Tage vor dem“ zu streichen, wenn nicht zutreffend.

Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

## Bestimmungen.

- 1) Der Mobilmachungsbefehl wird in jeder Ortschaft durch Telegramme des Reichs-Postamtes, durch amtliche Blätter und durch öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen des Generalkommandos bekannt gegeben.
- 2) In den Bekanntmachungen des Generalkommandos sind die **10** ersten Mobilmachungstage nach den Kalendertagen bezeichnet. Mannschaften, deren Kriegsbeorderung auf einen späteren Mobilmachungstag lautet, haben den Kalendertag selbst festzustellen, an dem sie sich zu melden haben.
- 3) Die Marschgebühren werden nicht bei der Ortsbehörde, sondern erst beim Truppenteil gezahlt.
- 4) Die Einberufenen haben freie Eisenbahnfahrt und dürfen auch Schnellzüge mit nur erster oder zweiter Wagenklasse benutzen. Fahrkarten sind nicht zu kaufen, sondern es sind die Beorderung oder die Militärpapiere bei der Fahrkartenkontrolle vorzuzeigen.
- 5) Bereits in den ersten Mobilmachungstagen ändert sich der Eisenbahnfahrplan. Näheres hierüber ist an den Bahnhöfen zu erfahren.
- 6) Der Einberufene hat sich beim Abgang von Hause mit Lebensmitteln für einen Tag zu versehen und Packmaterial (Packpapier, Reisetasche usw.) für Rücksendung der Zivilkleider mitzubringen.
- 7) In der Zeit vom 1. September bis 31. März wird das Mitbringen von wollenem Unterzeug dringend empfohlen. Entschädigung zahlt dafür der Truppenteil.
- 8) Den für Infanterie (Infanterie, Infanterie, Pioniere) Einberufenen wird empfohlen, ein Paar dauerhafte Stiefel mitzubringen. Für solche kriegsbrauchbare Stiefel zahlt der Truppenteil Entschädigung.
- 9) Wer bei eintretender Mobilmachung auf Reisen ist, kehrt nicht erst nach der Heimat zurück, sondern begibt sich sogleich nach dem auf der ersten Seite vorgeschriebenen Bestimmungsort.
- 10) Nichtbefolgung dieser Beorderung wird nach den Kriegsgesetzen streng bestraft.
- 11) Betrunkene Eintreffende werden ebenfalls streng bestraft. Das Mitbringen von Schnaps ist verboten.
- 12) Wer diese Kriegsbeorderung verliert, hat sofort eine neue zu beantragen.
- 13) Als Vorgesetzte der Personen des Beurlaubtenstandes sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienste ihre Vorgesetzten sein würden.

# Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes

(ausschließlich der vorläufig in die Heimat beurlaubten  
Rekruten).

## I. Allgemeines.

1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die nachstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht angeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:

- a) der Reserve,
- b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
- c) der Ersatzreserve,
- d) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften\*) und
- e) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

2. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei der Kontrollstelle (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirksfeldwebel) anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppenteils bleibt.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der Betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompaniebezirks oder der Feldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Stellvertreter (vergl. auch Ziffer 5).

4. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Bestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Verteidigung des Thrones und des Vaterlandes zu stellen.

5. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. (Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen letzteren, so ist sie bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen.)

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten\*\*), oder wenn sie in Militäruniform erscheinen (wozu auch der Entlassungsanzug gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.

## II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande sowie diesbezüglich zu erstattende Meldungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kontrollbezirks — d. i. Bezirks des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder der Kompaniebezirk — ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrollstelle zu melden.

\*) Auf diese Mannschaften findet die Bestimmung 22c gleichfalls Anwendung.

\*\*) Als Vorgesetzte sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

Desgleichen ist jede veränderte Wohnungsbezeichnung als Folge geänderter Straßennamen und Hausnummern der Kontrollstelle innerhals der angegebenen Frist zu melden.

Die An- und Abmeldung bei der Kontrollstelle des Aufenthaltsortes muß auch dann stets erfolgen, wenn der betreffende diesen Ort bereits vor Verlauf von 14 Tagen wieder verläßt. Wegen der auf Wanderschaft befindlichen Mannschaften siehe Ziffer 9.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der anderen seines neuen Aufenthaltsortes innerhals 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnortes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhals 48 Stunden zu melden.

Ist der Gestellungspflichtige im Besitze einer Kriegsbeordnung, so behält diese auch bei einem Verzuge nach ausgeprochener Mobilmachung solange Gültigkeit, bis dem betreffenden eine andere Kriegsbeordnung ausgeschrieben wird.

7. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch der Kontrollstelle den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14-tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Abung, so ist der Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservepflichtiger, einem an ihn ergehenden Befehl zur Abung unbedingt Folge zu leisten, und muß eines solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Teilnahme an der Abung ausdrücklich befreit ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrollversammlung, so hat der betreffende, falls er nicht im voraus von derselben befreit sein sollte, zum 15. April beziehungsweise 15. November der Kontrollstelle schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzugeben. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, zur Kontrollversammlung aufgefordert ist, muß der Anforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreit wird.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung entbunden, haben sich aber nach im Inlande erfolgter Anmusterung innerhals 14 Tage, im Mobilmachungsfall innerhals 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Anmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden. Befindet sich an dem Anmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel oder ein anderes Hauptmeldeamt, so kann die, falls dies, gleichfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung ausnahmsweise auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben. Erfolgt nach der Anmusterung die sofortige Wiedermanustrierung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

8. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkerknungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Teilnahme an Übungen und Kontrollversammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit werden.

Wegen Urlaubes ins Ausland siehe Ziffer 18.

9. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich bei der Kontrollstelle abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Befehle jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist, Wehrmann oder Ersatzreservepflichtige an einem Orte innerhals Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei der Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhals Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seiner bisherigen Kontrollstelle zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich\*) erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch Familienangehörige erstaten lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstatet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhals einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Weisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte festgesetzt, an welchen zu bestimmen bekannt gemachten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit dafelbst derartige Meldungen angebracht werden.

l) Bei jeder Meldung ist der Militärpaß beziehungsweise Ersatzreservepaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen, und wird dann eine besondere Bescheinigung über dieselbe erteilt. Nur wenn die Meldung im Paß eingetragen, oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Falls Mannschaften bereits bei der Anmusterung nach Rückkehr von einer Seefahrt eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, so kann bei schriftlicher Rückmeldung ausnahmsweise die Befügung des Passes unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei der Rückmeldung anzugeben.

e) Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Aberänderung des Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheiratet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

d) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhals des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versehen werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die veräumte Dienstzeit nachholen.

\*) Für Erstattung schriftlicher Meldungen dienen die am Schluß abgedruckten Muster als Anhalt.

Zur Erleichterung solcher Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare (a und b der Muster) zur kostenfreien Benutzung niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen bei Ausfüllung der Formulare behülflich. Die Abendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

### III. Kontrollversammlungen.

12. a) Im Frühjahr finden im Monat April für alle Reservisten, Wehrmänner 1. Aufgebots und Ersatzreservisten sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften, — im Herbst im Monat November für alle Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften eine Kontrollversammlung statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die schiffahrttreibenden Mannschaften Schifferkontrollversammlungen im Januar angesetzt. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit im 1. Aufgebots in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im 1. Aufgebots zu den Herbstkontrollversammlungen herangezogen und sind von der Teilnahme an den Frühjahrs-Kontrollversammlungen dieses Jahres entbunden.

Die zu Kontrollversammlungen berufenen Mannschaften stehen für den ganzen Tag, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, unter den Militärgesetzen.

- b) Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.
- c) Wer zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichtet ist, bis zum 15. April oder 15. November aber zu derselben keine Aufforderung, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrollversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei seiner Kontrollstelle zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach Ziffer 11 bestraft.
- d) Die nach Mitteilung der Seemansämter für deutsche Handelschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Annustierung eingegangenen Verpflichtungen von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen befreit.
- e) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen.

### IV. Übungen.

- 13. a) Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Übungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.
  - b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zu Übungen im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tage, vom Tage des Eintreffens beim Truppenteil an gerechnet, zu Übungen einberufen werden.
  - c) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht herangezogen.
  - d) Die Ersatzreservisten sind im Frieden zu drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.
  - e) Am übrigen siehe „Besondere Bestimmungen“ Ziffer 20 und 21.
- Wer zur Übung einberufen wird, jedoch aus Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle rechtzeitig vor Stellung zur Übung vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Übung keinen Bescheid, so muß er sich democh stellen. Schon einmal Berücksichtigte dürfen in der Regel nicht befreit werden.

f) Zur Übung Einberufene stehen von dem Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung unter den Militärgesetzen.

### V. Verschiedene Bestimmungen.

14. Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontrollversammlungen hat Arrest zur Folge. Die Nichtbefolgung der Einberufung zu Übungen sowie zur Befstellung bei außerordentlichen Zusammenziehungen, ferner nach befamtagemachter Kriegsbereitschaft oder angeordneter Mobilmachung wird als unerlaubte Entziehung bezw. Fahnenflucht mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

15. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, haben von dem Empfange eines Stellungsbefehls sogleich ihrer vorgelegten Behörde Meldung zu erstatten.

16. Bei allen Befstellungen, sowohl aus Anlaß bei Mobilmachungen usw., wie zu Übungszwecken und zu den Kontrollversammlungen ist jeder Mann verpflichtet, diesen Paß und (ausschließlich der Ersatzreservisten) das Führungszeugnis mit zur Stelle zu bringen.

Solange in ersterem der Abertritt zur Landwehr ersten Aufgebots bezw. zur Landwehr zweiten Aufgebots oder für nicht erste Ersatzreservisten die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots nicht bemerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder zur Landwehr ersten Aufgebots bezw. zur Ersatzreserve.

Wer seinen Paß verliert, hat sogleich bei seiner Kontrollstelle mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

17. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung in Mobilmachungsfall und bei der Bildung von Ersatztruppenteilen sowie bei notwendigen Verstärkungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatzgeschäfts bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.\*) Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachdienen müssen (Ziffer 11), haben keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

18. Mannschaften, welche nach außeruropäischen Ländern gehen wollen, können im Frieden unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weilen dieselben demnächst durch Konsultatsbescheinigungen nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert werden. Auf die Küstländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres nicht.\*\*)

\*) Diese Bestimmung gilt auch für Gesuche ausgebildeter Landsturmpflichtiger betreffs Befreiung von Befolgung des Aufrufs des Landsturms.  
\*\*) Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Befreiung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots von Befolgung des Aufgebots.

Bezügliche Gesuche sind von denselben an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Bezirks zu richten, in welchem der Abertritt zum Landsturm erfolgte.

19. Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben sich bei einer während ihres Aufenthalts auf See oder im Auslande eintretenden allgemeinen Mobilmachung so schnell als möglich ins Reichsgebiet zurückzubeeben (sofern sie nicht gemäß Absatz 2 und 3 Ziffer 18 hiervon befreit sind), und bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie zuerst erreichen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

#### VI. Besondere Bestimmungen für die Ersatzreserve.

20. a) Die Heranziehung zur ersten Übung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Überweisung zur Ersatzreserve.
- b) Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Übung einberufen werden, wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt gemacht.
- c) Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nacherlag nachträglich, zur ersten Übung herangezogen werden sollen, wird der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Übung bekannt gemacht.

Als Nacherlag werden die wegen hoher Losnummer der Ersatzreserve übermittelten Mannschaften nicht herangezogen.

- d) Tritt während der Ableistung einer Übung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Abenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Übungszeit nicht in Anrechnung.

21. a) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitz des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Übung) selbst verpflegen, kleeiden und ausrüsten, für die erste Übung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.
- b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Überweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle nachstehende Papiere einzureichen:
  1. seinen Ersatzreservepaß;
  2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Übung;
  3. ein durch die Polizeibehörde ausgestelltes Unbescholtenheitszeugnis;
  4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugnis.
- c) Die Meldung beim Truppenteil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Übung mündlich oder schriftlich stattzufinden.
- d) Verpätete Anträge sowohl um die Erteilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppenteils (siehe b) als auch um Annahme bei einem solchen (siehe c) werden grundsätzlich abgewiesen.

#### VII. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

22. Auf die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

- a) Die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einem Gestellungsbefehl bezügl. Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit sogleich Folge zu leisten.
- b) Zum Wechsel des Aufenthaltsortes sowie zur Annahmierung durch ein Seemannsamt bedürfen sie der durch Vermittlung der Kontrollstelle einzuholenden Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs. Zuwiderhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.
- c) Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Verschüßung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.
- d) Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres (am 1. Oktober) stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

#### Anmerkung:

1. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören.
2. Nachdem der Aufruf des Landsturms ergangen ist, finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen Anwendung.
3. Befinden sich dieselben im Auslande, so haben sie in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit sind.
4. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Übungen unterworfen.
5. Im übrigen siehe Anmerkung zu Ziffer 17 und 18.

#### VIII. Bestimmungen für Invalide, Rentenempfänger und über Anmeldung von Versorgungsansprüchen.

##### A. Anerkannte Invalide.

1. Die als halbinvalide oder als zeitig ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Soldaten, welche sich noch im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befinden, gehören, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind, zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.
  2. Die als dauernd ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Soldaten scheiden aus jedem militärischen Verhältnis aus.
  3. Alle auf Zeit anerkannten Invalide haben sich in dem Jahre, in welchem ihre Pensionsanerkennung abläuft, zum Invaliden-Versicherungsgeschäfte behüß ärztlicher Untersuchung zu stellen; sie erhalten hierzu eine Aufforderung durch das Bezirkskommando.
- Dies gilt auch für diejenigen dauernd anerkannten Ganzinvaliden, welche bezüglich des Grades der Erwerbsunfähigkeit oder bezüglich der Tauglichkeit zum Zivildienste nur auf Zeit anerkannt sind.
4. Glaubt ein Invalide, daß er wegen Verschlimmerung seines Invaliditätsleidens höhere Pensionsgebühre zu beantragen habe, so kann er sich mit einem entsprechenden Antrage persönlich oder, wenn dies nicht gangbar, schriftlich an den zuständigen Bezirksfeldwebel wenden.
  5. Als Ausweis für die Pensionsberechtigung dient der Militärpaß. Vor der ersten Pensionszahlung erhält der Invalide von der mit Zahlung beauftragten Kasse gegen Vorzeigung des Militärpasses ein

Pensionsquittungsbuch ausgehändig. In diesem Quittungsbuche sind Bestimmungen über den Pensionsempfang vordruckt, von welchen der Invalide Kenntnis zu nehmen hat.

**B. Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die vor dem 1. 4. 05 entlassen sind und bei ihrer Entlassung nicht als Invalide anerkannt waren.**

6. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste können Ansprüche auf Invalidenversorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen erhoben werden:

- a) bei Friedensdienstbeschädigung innerhalb eines Jahres nach der Entlassung,  
b) bei innerer Kriegsdienstbeschädigung innerhalb sechs Jahren nach erfolgtem Friedensschlusse.

Bei im Kriege erlittener Verwundung oder äußerer Dienstbeschädigung sowie bei im Kriege oder im Frieden überstandener kontagioser Augenkrankheit kam die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jederzeit erfolgen.

7. Wer einen Anspruch auf Invalidenversorgung erheben will, hat sich persönlich oder, wenn dies wegen seines Körperzustandes oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnortes von dem des Bezirksfeldwebels oder von dem Meldeamt nicht möglich oder schwierig ist, mit einem schriftlichen Gesuch an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden. Dem Gesuche sind Militärpap., frühere Bescheide, etwaige Ausweise über zivilärztliche Behandlung beizufügen. Dem eigenen Interesse des Mannes entspricht die persönliche Bestellung beim Bezirksfeldwebel, da dieser alle die einschlägigen Bestimmungen unterrichtet ist und am besten weiß, auf welchem Wege eine Zuwendung möglich ist und in welcher Weise der Anspruch am erfolgreichsten zu begründen ist.

Die Bezirksfeldwebel sind angewiesen, den ehemaligen Unteroffizieren und Soldaten in Versorgungsangelegenheiten Rat und Auskunft zu erteilen.

**C. Anerkannte Rentenempfänger und Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die nach dem 1. 4. 05 ohne Rente entlassen sind.**

8. Durch die Anerkennung einer Rente wird das Militärdienst- oder Militärpflichtverhältnis nicht berührt. Aber dieses wird besonders verpflicht.

9. Die Vorschriften unter A Nr. 3, Abs. 1, und Nr. 4, 5 gelten auch für die Rentenempfänger.

10. Von den nach dem 1. 4. 05 aus dem aktiven Dienste Entlassenen können Ansprüche auf Versorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen angemeldet werden:

- a) bei Friedensdienstbeschädigung bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt sein;  
b) bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;  
c) bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse.

Von den unter a und c aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzugehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind oder daß der Verlesete von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienst-

beschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist.

11. Für die Anmeldung eines Versorgungsanspruchs gilt die Vorschrift unter B Nr. 7.

**D. Allgemeine Bestimmungen.**

12. Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde (Kriegsministerium, Pensionsabteilung) Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden.

Ist der Einspruch gegen die Verjagung von Versorgungsgebühren oder gegen die Art und Höhe gerichtet, so ist er stets bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, ist er aber gegen die Anordnung einer Zahlung, Rückzahlung oder Kürzung der Versorgungsgebühren gerichtet, so ist er an erster Stelle bei der Pensionsregelungsbehörde anzubringen.

13. Die Entscheidungen des Kriegsministeriums sind endgültig; gegen sie kann nur der gerichtliche Klageweg beschritten werden.

Das Klagerecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer niederen Behörde nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung der endgültigen Entscheidung des Kriegsministeriums erhoben wird.

14. Gesuche an Seine Majestät den Kaiser und König dürfen von Unteroffizieren und Soldaten des Verleutenstandes nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung des Bezirksfeldwebels eingereicht werden.

15. Es liegt im eigenen Interesse der Invaliden und Rentenempfänger, welche der Meldepflicht nicht mehr unterliegen, daß sie von ihrem Verziehen in einen anderen Landwehrbezirk dem Bezirkskommando oder Meldeamt des bisherigen oder des neuen Wohnorts unter genauer Angabe ihrer Wohnung Kenntnis geben.

**Muster für Schriftliche Meldungen.**

1. Die nachstehenden Muster sollen nur als Inhalt dienen. Die Meldungen können auch in anderer Form erfaßt werden, wenn dieselben die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Das Papier zu allen Meldungen muß rein und mindestens doppelt so groß wie eine Seite des Passes sein.

2. Äußere Aufschrift (Umschlag) entweder offen oder mit dem Siegel der Ortsbehörde verschlossen):

An

das Hauptmeldeamt des königlichen Bezirkskommandos  
oder

das Meldeamt des königlichen Bezirkskommandos oder  
den Herrn Bezirksfeldwebel

zu

Militaria

(Stadtbriefe müssen frei gemacht werden.)

(Ort der Kontrollstelle)

**(a) Für An-Meldungen.**

Ort ..... Datum .....

Inhaber beifolgenden Paffes meldet fich  
an für ..... Preis  
Bezirksamt ufw.

in ..... Städten  
in größeren Dörfern Straße und Haus-Nr.  
in großen Städten auch: Stockwerk  
und Name des Quartierwirts

Anzugeben

Wo bisher gewohnt .....

Ob verheiratet .....

Wie viel Kinder ..... Söhne ..... Töchter

Stand oder Gewerbe: .....

(Name des Melbenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch angeben:

Wann und wo geboren

Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten  
oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffen-  
gattung ufw. überwiefen

Wo zuletzt gemeldet

Weshalb ist der Paß nicht beigelegt?

Wicht zutreffendes in zu durchstreichen!

**(b) Für Ab-Meldungen  
und für Wohnorts- und Wohnungsverwechsel innerhalb des Kontrollbezirks.**

Ort ..... Datum .....

Inhaber beifolgenden Paffes meldet fich  
ab nach ..... Preis  
(Bezirksamt ufw.)  
oder

von ..... nach ..... Preis  
(Bezirksamt ufw.)

in ..... Städten

in größeren Dörfern Straße und Haus-Nr.

in großen Städten auch: Stockwerk

und Name des Quartierwirts

bezogen.

(Name des Melbenden)

Wenn der Paß zufällig nicht vorhanden, noch angeben:

Wann und wo geboren:

Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten  
oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffen-  
gattung ufw. überwiefen:

Wo zuletzt gemeldet:

Weshalb ist der Paß nicht beigelegt?

Wicht zutreffendes in zu durchstreichen!

## (c) Für Dispositions-Artauber.

Ort ..... Datum .....

Inhaber beifolgenden Passes bittet verziehen  
zu dürfen

von .....

nach ..... Kreis  
(Bezirksamt usw.)

Name .....

## (d) Für sonstige Meldungen.

Bei allen vorstehend nicht erwähnten Meldungen  
genügt ganz kurze Abfassung.Bei Abmeldungen ins Ausland, auf Reisen  
oder Wanderschaft wird auf die genaueste Beachtung  
der Passbestimmungen 7, 8 und 9 hingewiesen. Auf  
keinen Fall darf unterlassen werden, eine Person zu be-  
zeichnen, durch welche dem Reisenden usw. jederzeit  
Gefstellungsbefehle zugestellt werden können.

Die bezügliche Meldung würde lauten:

„Inhaber beifolgenden Passes meldet sich  
nach .....auf Reisen  
Wanderschaft). Befehle für ihn besorgt:

Name .....

in ..... Kreis  
(Bezirksamt usw.)in Städten  
in größeren Ortschaften: Straße und Haus-Nr. ....

Name des Meldenden .....

## Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familiennamen

Levino Okan Als KarstedtGeboren am 10<sup>ten</sup> 10. 1886

zu Westgrenpew

Verwaltungsbezirk:

Lundershausen

Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

Landwirt

3. Religion:

14.

4. Ob verheiratet:

Kinder:

5. Grund der Überweisung zur Ersatzreserve:

6. Waffengattung zc.:

Ersatzreserve-Pak.

7. Inhaber tritt mit Zuweisung zur Ersatz-  
reserve zum Beurlaubtenstand und in die

Kontrolle des

des Bezirkskommandos

Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage  
nach Aushändigung dieses Passes bei der  
genannten Kontrollstelle anzumelden.

Greupaw, den 20. 6. 1908

Bezirkskommando



Übergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots  
zum Landsturm 1. Aufgebots

am .....

Der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots  
erfolgt im Frieden **ohne weiteres** am  
31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem  
das 39. Lebensjahr vollendet wird, sofern nicht  
die Zurückversicherung in eine jüngere Jahres-  
klasse verfügt war.

Kommandobehörde,  
welche Zusätze einträgt.

Datum.

Zusätze  
(Übungen und



zu den Personalnotizen.  
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.	Zusätze (Abungen und Datum.

zu den Personalnotizen.  
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.	Zusätze (Abungen und Datum.

zu den Personalnotizen.  
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

Meldungen und Beurteilungen.

1. An für *Westhausen*  
Abgemeldet nach

Sondershausen, *24/6* 1908

*Jurken*  
Bezirksfeldwebel.

Meldungen und Beurteilungen.

**Meldungen und Beurlaubungen.****Meldungen und Beurlaubungen.**

**Meldungen und Beurlaubungen.****Meldungen und Beurlaubungen.**

**Meldungen und Beurteilungen.****Meldungen und Beurteilungen.**

